

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Liefer- und Leistungsbedingungen -

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Allen Little Kitchen erteilten Aufträge liegen in folgender Reihenfolge zugrunde

- > der Inhalt einer zwischen den Parteien in Abweichung zur bestehenden Auftragsbestätigung getroffenen, schriftlichen Vereinbarung
- > die Auftragsbestätigung
- > das Angebot
- > diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- > die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Vertragsinhalt

2.1. Little Kitchen erbringt Catering-Dienstleistungen und betreibt eine Event-Location.

2.2. In der von Little Kitchen betriebenen Location sowie vermittelten Partner-Locations erfolgen die Catering-Dienstleistungen exklusiv durch Little Kitchen.

2.3. Für alle Lieferungen und Leistungen sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse zwischen Little Kitchen und dem Auftraggeber. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von Little Kitchen schriftlich anerkannt werden.

2.4 Angebote, Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich auf Grundlage dieser AGB angeboten. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen, außer Little Kitchen hat diesen schriftlich zugestimmt.

2.5 Im Rahmen des erteilten Auftrages ist es Little Kitchen gestattet, einen gewissen Ermessensspielraum auszuüben, um die bestmögliche Umsetzung des Auftrages zu gewährleisten. Unter anderem ist es Little Kitchen gestattet, saisonbedingt, aufgrund mangelnder Qualität, Beschädigung oder Lieferengpässen gleichwertige Produkte (bei Speisen, Getränke aber auch Equipment) gegeneinander auszutauschen. Hierbei ist das besondere Interesse des Auftraggebers stets zu berücksichtigen. Solche zumutbaren Abweichungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, vgl. auch Punkt 11.4.

Little Kitchen ist es gestattet, Auftragssteile an Sub-Unternehmer zu übertragen.

3. Angebot und Angebotsunterlagen / Vertragsschluss

3.1. Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist es freibleibend. Mündliche oder fernmündliche Angebote bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3.2. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt Little Kitchen keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

3.3. Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies ausdrücklich aufgeführt ist. Gleiches gilt für die Zollformalitäten bei Lieferungen ins Ausland.

3.4. Angebote, Planungen, Beschreibungen von Konzepten usw. bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nicht anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum von Little Kitchen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung und die Weitergabe an Dritte sowie die Vornahme von Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung von Little Kitchen.

3.5. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber gegenüber Little Kitchen zu Stande.

3.6 Alle Angebote sind freibleibend. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese AGB an.

4. Mietweise Überlassung

4.1. Alle von Little Kitchen angelieferten Materialien und Gegenstände mit Ausnahme der Speisen und Getränke stehen und bleiben im Eigentum von Little Kitchen und werden nur leih- bzw. mietweise überlassen.

4.2. Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), hat der Auftraggeber bestimmungsgemäß zu gebrauchen, pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Der Auftraggeber sorgt auch für angemessene Lagerung in einem geschützten Umfeld (Wetter, Zugriff durch Unbefugte).

4.3 Little Kitchen übernimmt weder Bewachungs- noch Aufbewahrungspflichten und haftet nicht für Verlust, Untergang oder Beschädigungen der überlassenen Materialien und Gegenstände. Insofern hat der Auftraggeber vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten. Dies gilt nicht, soweit Little Kitchen in diesem Zusammenhang grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden verursacht.

4.4. Rückgabebestätigungen von Little Kitchen erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer genauen Überprüfung auf Vollständigkeit und Beschaffenheit.

4.5. Mietgebühren werden nach Kalendertagen berechnet. Als Mietbeginn gilt der Tag der Übernahme, als Mietende der Tag der Rückgabe der Mietsache. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird für jeden weiteren Tag die volle Mietgebühr eines Tages geschuldet.

4.6. Little Kitchen ist berechtigt, für die Dauer der mietweisen Überlassung von Gegenständen eine angemessene Kaution zu verlangen. Die Kaution ist unverzinslich.

5. Personal

Servicepersonal ist buchbar mit einer Mindesteinsatzzeit laut Angabe im Angebot. Die Berechnung der Einsatzzeit darüber hinaus erfolgt je angefangene Viertelstunde. Die Auswahl und Disposition des Servicepersonals erfolgt je nach Anforderung im Ermessensspielraum von Little Kitchen. Die vertraglich vereinbarten Details zum Personaleinsatz (wie Einsatzort, Aufgaben, Einsatzzeit und Weisungsrecht), dürfen nicht ohne vorherige Abstimmung einseitig durch den Auftraggeber geändert werden.

6. Preise

6.1. Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in Euro ohne gesetzliche Steuern und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenabgaben. Sofern keine gesonderten Einzelabsprachen getroffen wurden, gelten die Preise unserer Liste neuesten Datums.

6.2. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit.

6.3. Die Angebotspreise gelten vier Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser vier Monate ist Little Kitchen berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 10 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.

6.4. Verzögert sich der Beginn oder Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht von Little Kitchen zu vertreten sind, so ist Little Kitchen berechtigt, den hierdurch entstandenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze von Little Kitchen.

6.5. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von Little Kitchen sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für Kosten und Gebühren zur Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Konzessionen, als auch für anfallende Kosten und Gebühren bei der Leistungserbringung im Ausland.

6.6. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung des Vertrages ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten. Für diese verauslagten Beträge ist Little Kitchen berechtigt, im Namen des Auftraggebers derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.

6.7 Etwaige veränderte Personenzahlen werden gemäß Punkt 8 berücksichtigt und abgerechnet. Für den Fall, dass eine Lieferung / Leistung nicht in dem unterbreiteten Angebot aufgeführt ist, ist Little Kitchen berechtigt, nach den allgemeingültigen Preisen der Gastronomie bzw. zu den üblichen Stundensätzen und der zugrunde liegenden Gesamtkalkulation nach billigem Ermessen abzurechnen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Little Kitchen ist berechtigt, jede einzelne Lieferung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

7.2. Die Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, zehn Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7.3 Ca. 6-8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung stellt Little Kitchen dem Auftraggeber eine à conto-Rechnung in Höhe von einem Drittel der gemäß Angebot kalkulierten Kosten zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer aus, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die à conto-Rechnung ist sofort fällig.

7.4. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

7.5. Bei Zahlungsverzug ist Little Kitchen berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugsschadenersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (bei Verbrauchern 5 % über dem Basiszinssatz). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

7.6. Little Kitchen ist unbeschadet der Rechte nach Punkt 16 im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.

8. Personen-/Teilnehmerzahl

8.1 Der Auftraggeber teilt Little Kitchen 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn die definitive Personenzahl mit. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl von mehr als 20 % ist Little Kitchen berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

8.2 Die Änderung der Personenzahl gilt nur dann als angenommen, wenn sie von Little Kitchen schriftlich bestätigt wird. Die bestätigte Personenzahl ist ausschlaggebend für die Rechnungsstellung, unabhängig davon, wie viele Personen tatsächlich bei der Veranstaltung anwesend waren.

8.3 Am Eventtag nicht erschienene Personen können bei der Abrechnung lediglich im Hinblick auf einen geringeren Getränkeverzehr sowie entsprechend unbenutztem Geschirr, Besteck und Gläsern berücksichtigt werden.

9. Lieferung / Transport

9.1. Genannte Termine für die Erbringung der Leistungen gelten grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, es werden schriftlich feste Termine vereinbart.

9.2. Mit vom Auftraggeber nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs-/Liefertermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt für von Little Kitchen nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen, erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Materialien des Auftraggebers.

9.3. Treten von Little Kitchen oder deren Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Arbeitsaußenstände, Streik und Aussperrung sowie Fälle höherer Gewalt (z.B. pandemische Situationen), die auf einem unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Lieferungs-/Fertigungsfrist um die Dauer der dadurch eingetretenen Behinderung. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, siehe Punkt 16. Little Kitchen hat in diesem Fall Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die Little Kitchen im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat.

9.4. Bei Lieferungen von Waren oder Mietgegenständen an einen Veranstaltungsort außerhalb der Veranstaltungsräume von Little Kitchen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Verschlechterung bei Unternehmern auf den Kunden über, sobald Little Kitchen den Liefergegenstand dem mit dem Transport beauftragten Spediteur, oder bei Transport mit eigenen Fahrzeugen den hiermit beauftragten Mitarbeitern übergeben haben. Bei Verträgen mit Verbrauchern erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe an den Kunden. Gewünschte und von Little Kitchen für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter des Auftraggebers.

9.5. Gegenstände des Auftraggebers, die im Rahmen der Leistungserbringung Verwendung finden sollen, müssen von diesem zum vereinbarten Termin frei Versandestelle angeliefert werden. Little Kitchen ist zur Rücklieferung solcher Gegenstände nicht verpflichtet. Wird Little Kitchen vom Auftraggeber nicht mit der Rücklieferung beauftragt, so erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.

9.6. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die bis dahin erbrachten Leistungen von Little Kitchen gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Auftraggeber als erfüllt.

10. Abnahme / Übergabe

10.1. Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Anlieferung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass auch ein Abnahmetermin kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht unangemessen ist.

10.2. Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

10.3. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, insbesondere mit dem Verzehr der gelieferten bzw. zubereiteten Speisen und Getränke begonnen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

11. Gewährleistung

11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen von Little Kitchen bei Nachlieferung bzw. Abnahme zu prüfen und etwa festgestellt Mängel unverzüglich, ggf. mündlich am Einsatzort oder fernmündlich mitzuteilen und Little Kitchen die Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall jegliche Reparatur zu unterlassen.

11.2 Mängel eines Teiles der erbrachten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.

11.3. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen von Little Kitchen. Ihr steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

11.3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantieerklärung oder Eigenschaftszusicherung dar.

11.4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Lebensmittel, vgl. insofern auch Punkt 2.5.

11.5. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so gilt die Lieferung als vertragsgerecht durch den Auftraggeber genehmigt. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur bei offensichtlichen Mängeln.

Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder Little Kitchen die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was in der Regel bei einer Mängelrüge bezüglich nicht versteckter Mängel erst nach Beendigung der Veranstaltung der Fall ist.

12. Haftung

12.1. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die Little Kitchen im Auftrag des Kunden eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern Little Kitchen nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann ggf. die Abtretung der Ansprüche von Little Kitchen gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.

12.2. Sind lediglich Planung bzw. Erstellung einer Konzeption Vertragsgegenstand, so ist keinerlei Haftung von Little Kitchen begründet, es sei denn Little Kitchen verletzt die in diesem Zusammenhang bestehenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig. Little Kitchen steht im Übrigen nur insoweit dafür ein, dass sie in der Lage ist, Planungen bzw. Konzepte entsprechend zu realisieren.

12.3. Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder Delikt, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Little Kitchen. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Little Kitchen nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.4. Alle gegen Little Kitchen gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, sowie Ansprüche wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden.

13. Kreditgrundlage

13.1. Voraussetzung der Leistungspflicht von Little Kitchen ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden, so ist Little Kitchen zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Little Kitchen kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweitig geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen.

14. Schutzrechte, Entwürfe, Konzeptionen

14.1. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Konzeptbeschreibungen usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum von Little Kitchen, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

14.2. Sofern schriftlich anderes nicht vereinbart ist, dürfen Änderungen von Planungen, Entwürfen, Konzepten usw. nur von Little Kitchen vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen in den Besitz bzw. das Eigentum des Auftraggebers gelangt sind.

14.3. Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Erbringung der Leistung übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen erbrachten Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Little Kitchen ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.

15. Aufrechnung und Abtretung

15.1. Eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig anerkannten Gegenforderungen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen, sofern die Gegenforderungen nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

15.2. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von Little Kitchen übertragbar.

16. Rücktritt / Kündigung/Stornierung

16.1. Erfolgt seitens des Auftraggebers ein Vertragsrücktritt ohne dass Little Kitchen hierzu einen wichtigen Grund gegeben hat oder eine Kündigung des Vertrags, so hat Little Kitchen die Wahl gegenüber dem Auftraggeber statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs folgende Pauschalen gelten zu machen:

- ab Vertragsabschluss bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 10 % der Vergütung
- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % der Vergütung
- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 35 % der Vergütung
- bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Vergütung
- bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 % der Vergütung

Bei Stornierungen ab 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder am Liefertag selbst, behält sich Little Kitchen vor, bis zu 100% des Auftragswertes in Rechnung zu stellen, zuzüglich ggf. durch die Beauftragung Dritter (Dienstleister, Lieferanten etc.) entstandene Kosten.

Steht die Leistung im Zusammenhang mit der Anmietung einer hauseigenen Veranstaltungsräumlichkeit, so behält sich Little Kitchen vor, bei Stornierung nach Vertragsabschluss (laut Kostenvoranschlag) in jedem Fall die Raummiete laut Listenpreis in Rechnung zu stellen, wenn eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes ist die in der Vertragsvereinbarung auf Basis der festgelegten Mindestpersonenzahl berechnete Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bereits getätigte Anzahlungen oder Kaufionsleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

Soweit der Auftraggeber nachweist, dass tatsächlich ein niedrigerer oder gar kein Schaden für Little Kitchen entstanden ist, ist der jeweils tatsächlich entstandene Schaden als Schadensersatz zu leisten. Little Kitchen ist ebenfalls berechtigt nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden höher ist als die vereinbarte Pauschalierung. In diesem Fall ist der tatsächlich entstandene Schaden vom Auftraggeber zu ersetzen.

16.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist.

16.3 Little Kitchen ist berechtigt aus wichtigem Grund und aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- die geplante Veranstaltung wegen Feuer, Streik, auf Anordnung einer Behörde (z.B. wegen einer Pandemie), nicht durchgeführt werden kann,
- die Gesundheit der Gäste, Mitarbeiter oder für Little Kitchen selbst (u.a. Pandemie) gefährdet ist, oder aufgrund sonstiger Fälle höherer Gewalt,
- wenn sich der Auftraggeber für vorher in Rechnung gestellte Leistungen mehr als 30 Tage im Zahlungsverzug befindet,
- wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig wird oder sich im Konkursverfahren befindet,
- Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung bestellt wurden,
- Little Kitchen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen von Little Kitchen die Sicherheit oder das Ansehen von Little Kitchen und deren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann,
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.

16.4 Macht Little Kitchen vom diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch zur Abrechnung gemäß den Regelungen nach 16.1.

Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Limburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogenen Daten, gleich ob sie von Little Kitchen selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

19. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. An deren Stelle treten die gesetzlichen Regelungen.